

Bürgermeister Welsche

Mitglieder des Rheinauer Gemeinderats

Rheinau-Honau, 09.10.2018

Sitzreduzierung im Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Welsche,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen, bevor Sie das Thema am Gemeinderat beraten.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass wir den Zeitpunkt bedauern, zu dem die Diskussion über die Änderung der Hauptsatzung geführt wird. Aufgrund der zeitlichen Nähe zur nächsten Kommunalwahl bleibt für eine ausführliche Diskussion über strukturelle Veränderungen in Bezug auf Rheinau insgesamt leider kein Raum.

Denkbar wäre aus unserer Sicht, dass der Gemeinderat sich dazu entschließt aus sachlichen Gründen die derzeitige Situation mit 22 Sitzen beizubehalten und sich nach der Kommunalwahl 2019 in einem Arbeitskreis mit möglichen Änderungen der Hauptsatzung beschäftigt und anschließend die Ortschaftsräte aller Ortschaften einbezieht. Denkbare Diskussionsansätze könnten aus unserer Sicht beispielsweise sein:

- Beibehaltung der unechten Teilortswahl und bewusste Entscheidung dafür jedem Ortsteil unabhängig von der Einwohnerzahl zwei Sitze zu garantieren. In diesem Fall wäre auch bei einer längeren Erkrankung des gewählten Ratsmitglieds oder einem Umzug des örtlichen Vertreters innerhalb Rheinaus gesichert, dass jeder Ortsteil mit mindestens noch einem Vertreter im Gemeinderat mitwirken kann.
- Zusammenlegung von Wahlbezirken für Ortschaften, die bereits mehr zusammengewachsen sind.

- Bewertung der idealen Sitzzahl des Rheinauer Gemeinderats unter Beachtung der Verhältnisse in den einzelnen Ortsteilen.

Da aus zeitlichen Gründen eine Befassung mit der Hauptsatzung im Ganzen nicht möglich ist, beschränkt sich die Diskussion über die Änderung der Hauptsatzung zum derzeitigen Zeitpunkt nur auf zwei Themen:

- Verkleinerung des Gemeinderats insgesamt
- Verringerung der Garantiesitze des Ortsteils Honau von 2 auf 1

Wir bitten daher bereits aus diesem Grund dafür, keine punktuelle Entscheidung über die Änderung der Hauptsatzung nur in Bezug auf diese beiden Punkte zu treffen, sondern die derzeitige Situation beizubehalten und nach den Kommunalwahlen die Frage nach Strukturveränderungen zu diskutieren und anschließend auch die Ortschaftsgremien einzubeziehen.

Zu der derzeitigen Sitzungsvorlage nehmen wir im Rahmen unseres Anhörungsrechts wie folgt Stellung:

Wir sind einstimmig der Auffassung, dass es keiner Sitzreduzierung zu Lasten von Honau bedarf und bitten darum folgende Argumente bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen:

1.)

Werden nur die in der Hauptsatzung festgeschriebenen Sitze berücksichtigt, liegt zwar eine Überrepräsentation des Ortsteils Honau vor. Aufgrund der Ausgleichsmandate zu Gunsten der Kandidaten von derzeit vier Ortschaften (Freistett, Linx, Rheinbischofsheim und Diersheim) relativieren die in der Satzung vorgesehen Verhältnisse allerdings.

So haben Diersheim, Linx und Rheinbischofsheim jeweils einen zusätzlichen Sitz, was jeweils zu einer Überrepräsentation des Ortsteils nach den tatsächlichen Verhältnissen von mehr als 20 Prozent führt. In Freistett konnten sogar zwei Kandidaten Ausgleichssitze gewinnen, dazu kommt faktisch ein Sitz durch Zuzug des Memprechtshofener Kandidaten nach Freistett, so dass derzeit 10 Freistetter im Rat repräsentiert sind.

Betrachtet man die tatsächlichen Verhältnisse besteht also kein Ungleichgewicht nach den Bevölkerungszahlen mehr zu Gunsten von Honau.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die kleinen Rheinauer Ortsteile Holzhausen oder Honau künftig ein Ausgleichsmandat erhalten, ist aufgrund der Ortsgröße und auch aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre unwahrscheinlich.

Es wäre bei der Reduzierung eines garantierten Gemeinderatssitzes daher faktisch mit einer Unterrepräsentation von Honau zu rechnen, wenn man nicht die satzungsgemäßen sondern die tatsächlichen Verhältnisse betrachten würde.

2.)

Eine Überrepräsentation aufgrund der in der Satzung festgelegten Sitze wäre jedoch **nicht** ohne weiteres angreifbar, da neben den Bevölkerungsanteilen auch die örtlichen Verhältnisse eines Wohnbezirks zu berücksichtigen sind. Beide Kriterien sind zwar zu berücksichtigen, müssen aber nicht streng beachtet werden.¹

Eine Überrepräsentation eines Wohnbezirks ist auch außerhalb der „Toleranzgrenzen“ nicht zu beanstanden, wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse angezeigt ist oder sachliche Gründe hierfür vorliegen und der Satzungsgeber die Abweichung begründet.

Dem Satzungsgeber ist dabei ein weiter Spielraum eingeräumt.² Der Satzungsgeber ist weitgehend frei, die vertretungsrelevanten örtlichen Umstände zu bewerten, untereinander abzuwägen und durch eine von den Bevölkerungsanteilen abweichende Sitzverteilung im Gemeinderat zur Geltung zu bringen.³

Es liegt somit an Ihnen als Satzungsgeber, ob Sie aufgrund der örtlichen Verhältnisse und / oder sachlicher Gründe sich bewusst dafür entscheiden, Honau zwei Sitze zu belassen, wie es der Gemeinderat in der Vergangenheit nach Abwägung aus guten Gründen auch entschieden hatte.

Folgende örtliche Verhältnisse bzw. sachliche Gründe sprechen aus unserer Sicht - neben der Situation in Bezug auf die Ausgleichsmandate - für die Beibehaltung der Garantie von zwei Sitzen für Honau im Gemeinderat:

a.)

In Honau befinden sich öffentliche Einrichtungen der Stadt Rheinau und Rheinauer Unternehmen mit einer Bedeutung, die über den Ortsteil Honau hinausgeht und weshalb immer wieder wichtige Entscheidungen anstehen, bei denen örtliche Informationen hilfreich sind und sich die politische Arbeit auf mehreren Schultern verteilen sollte.

- Hallenbad und Sauna als städtische Einrichtung
- Kieswerk
- Öffentlicher Badesee mit Kiosk im Eigentum der Stadt
- Honauer Messdi als traditionelle städtische Veranstaltung

¹ VGH BW, Beschluss vom 09.06.1980, Az 1 S 952/80

² BeckOK, KommR Baden-Württemberg/Behrendt, 3. Ed. 01.08.2018, GemO § 27 Rnr.4-6

³NVwZ-RR 1996, 411

- Vielzahl an Vereinen im Vergleich zur Bevölkerung, die eine Strahlwirkung über den Ort hinaus haben Bedeutung sind (z.B. Shorin, Bouleclub, Segelclub, Jugendtreff als Träger freier Jugendhilfe, Kirchenchor etc.)

b.)

Aufgrund der Lage hat Honau eine besondere Betroffenheit in Bezug auf mögliche Gefahren, z.B.

- Oiltanking
- Rheinhafen
- Kieswerk
- künftige Flutungen im Rahmen des integrierten Rheinprogramms

Hier ist über das Anhörungsrecht des Ortschaftsrats hinaus ein geringer politischer Einfluss mit zwei Vertretern angemessen und notwendig

c.)

Honau hatte seit vielen Jahren kein Neubaugebiet mehr, so dass die Einwohnerzahl nicht gehalten werden konnte. Das wird sich nach aller Voraussicht in der nächsten Wahlperiode mit dem großen Neubaugebiet ändern, so dass hier eine wesentliche Änderung der Bevölkerungszahlen zu erwarten ist.

Außerdem wird der Ort, der an der Rheinauer Gebietsgrenze liegt, dadurch deutlich größere Entwicklungen nehmen, als in den vergangenen Jahrzehnten und auch mehr mit dem Nachbarort Diersheim zusammenwachsen, was dem Rheinauer Gedanken entspricht. Hier wäre eine politische Mitarbeit von zwei Honauer Vertretern im Gemeinderat hilfreich.

d.)

Bindende Festlegungen in Gebietsänderungsverträgen sind im Rahmen der örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.⁴

Der Verwaltungsvorschlag führt dazu, dass das Gremium verkleinert und die Sitzzahl der nächstkleineren Gemeinde festgeschrieben werden soll.

Die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Honau in die Gemeinde Rheinbischofsheim, die später in die Vereinbarung über die Gründung von Rheinau übernommen wurde, sieht eine angemessene und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Vertretung von Honau im Gemeinderat vor. Dabei wurde allerdings auch festgelegt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegröße maßgebend ist (vgl. § 10 III)

⁴ BeckOK, KommR Baden-Württemberg/Behrendt, 3. Ed. 01.08.2018, GemO § 27 Rnr.4-6

Auch wenn diese Regelung schon viele Jahre alt ist und wir Kirchturmdenken in Grenzen halten möchten, sollte diese Regelung nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Das vor allem vor dem Hintergrund, dass Sie nach der Gemeindeordnung wählen können, ob Sie die Sitzanzahl der nächstniedrigeren und der nächsthöheren Gemeindegröße bestimmen. Es ist also überhaupt nicht zwingend, das Gremium zu verkleinern.

d.)

Insgesamt ist auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung sich aus unserer Sicht im Grunde dadurch kennzeichnet, dass die Repräsentation nach Bevölkerungsanteilen umso mehr besonderer Beachtung bedarf, je mehr Sitze ein Wohnbezirk hat und je stärker damit der Einfluss auf die Willensbildung insgesamt ist.

Der Gesamteinfluss ist in einem kleinen Wohnbezirk wie Honau (ein Sitz oder zwei Sitze) nicht derart maßgebend, dass es das Gerechtigkeitsgefühl der Gesamtbevölkerung Rheinaus stören könnte. Das vor allem dann nicht, wenn örtliche Verhältnisse und sachliche Gründe eine Überrepräsentation eines kleinen Ortsteils rechtfertigen würden.

Das Landratsamt Ortenaukreis kommt in seinem Hinweis gerade nicht zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Situation rechtswidrig wäre. Vielmehr wird Überrepräsentation lediglich hingewiesen, damit Sie die derzeitige Situation begründen oder eben - was wir sehr bedauern würden - ändern können.

3.)

Wir bitten bei der Entscheidungsfindung besonders zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsvorschlag vorsieht den Gemeinderat zu verkleinern. Unabhängig von der Sitzreduzierung für unseren Ort halten wir es nicht für den richtigen Weg, das Hauptorgan und somit den Einfluss der gewählten Bürger auf die Politik der Gemeinde zu reduzieren.

Alternativ wäre es zulässig - und unter Berücksichtigung des Eingliederungsvertrags möglicherweise sogar angezeigt - die Sitzzahl der nächstgrößere Gemeindegröße zu wählen. Dabei kann auch eine Sitzzahl dazwischen gewählt werden (vgl. § 25 II 2 GemO).

Statt einer Reduzierung der Gesamtsitzzahl zu Lasten eines Sitzes für Honau, könnten Sie sich auch dazu entschließen, jedem Ortsteil der Flächenstadt Rheinau mindestens zwei Sitze zu garantieren und somit die Gesamtsitzzahl um einen Sitz zu Gunsten des Ortsteils Holzhausen zu erhöhen. Die durch eine solche entstehende Überrepräsentation wäre eine bewusst gewollte und im Rahmen des Ermessens auch verhältnismäßige Entscheidung des Satzungsgebers.

Alternativ könnte - sofern notwendig - die Größe des Gremiums innerhalb des gesetzlichen Rahmens auch zu Gunsten anderer Ortschaften nach oben angepasst werden.

All das könnte nach den kommenden Wahlen in Ruhe und ausführlich diskutiert und abgewogen werden, ohne dass die Änderung nur einen einzigen Rheinauer Ortsteil betrifft.

Sollten Sie sich aus sachlichen Gründen dafür entscheiden, Honau die beiden Sitze zu belassen, würde das nicht dazu führen, dass der Einfluss des Ortsteils auf die Politik der Gesamtstadt erheblich beeinflusst wird, wie es bei der Überrepräsentation eines großen Stadtteils der Fall wäre.

Allerdings würde durch die Beibehaltung der derzeitigen Regelung vermieden werden, dass durch unvorhersehbare Umstände (z.B. längere Krankheit des gewählten Ratsmitglieds oder Umzug des gewählten Ratsmitglieds innerhalb der Stadt Rheinau) der betroffene Ortsteil faktisch keinen Vertreter mehr im Rat hat. Eine solche bewusste Entscheidung wäre aus unserer Sicht ebenfalls ein sachlicher Grund, der die Beibehaltung der bisherigen Regel rechtfertigen würde.

Nach unserer Auffassung wäre eine Wahl bei der Beibehaltung des Status quo mit entsprechender Begründung durch örtliche Verhältnisse und sachliche Gründe nicht mehr oder weniger anfechtbar, als die von der Verwaltung vorgeschlagene punktuelle Änderung der Hauptsatzung, die sich nur auf die Verkleinerung des Gesamtremiums und die Reduzierung eines Sitzes für den Ortsteil Honau bezieht.

Wir bitten Sie daher, die Argumente sorgfältig und wohlwollend abzuwägen und die politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten von Honau nicht zu schmälern.

Freundliche Grüße

.....
Manfred Knörle

.....
Bastian Minet

.....
Monika Hauß

.....
Stefan Merkel

.....
Thomas Knörle

.....
Claudia Notarrarigo

.....
Frank Schmidt

.....
Annette Fritsch-Acar

